Prof. Dr. von Wilmowsky
Tutorien zum **Sachenrecht** (Zivilrecht IIIb)

Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV), EBV 1: Schadensersatz

(Sitzung 6)

Fall 1

Dieb D stiehlt die Rolex des Eigentümers E und veräußert sie an den Käufer K, der die Uhr sofort an sein Handgelenk anlegt. K hat leicht fahrlässig verkannt, dass es sich bei der Rolex um Diebesgut handeln könnte. In den Folgezeit bleibt er weiterhin in Unkenntnis. Zu Hause angekommen legt K die Uhr von seinem Handgelenk wieder ab, um sie in einem Safe zu verwahren. Dabei lässt er sie aus Unachtsamkeit fallen. Die Rolex wird beschädigt. Der Sachschaden beträgt 700 €.

Frage 1: Kann E von K die Herausgabe der Uhr aus §§ 985, 986 BGB verlangen?

Frage 2: Kann E von K Schadensersatz in Höhe von 700 € verlangen?

Frage 3: Kann E von K die Herausgabe der Uhr auch aus § 823 I BGB verlangen?

Fall 1 Abwandlung

Dieb D stiehlt die Rolex des Eigentümers E und veräußert sie an den Käufer K, der die Uhr sofort an sein Handgelenk anlegt. K hat grob fahrlässig verkannt, dass es sich bei der Rolex um Diebesgut handeln könnte. In den Folgezeit bleibt er weiterhin in Unkenntnis. Zu Hause angekommen legt K die Uhr von seinem Handgelenk wieder ab, um sie in einem Safe zu verwahren. Dabei lässt er sie jedoch aus Unachtsamkeit fallen. Die Rolex wird dadurch beschädigt. Der Sachschaden beträgt 700 €.

Frage 1: Kann E von K die Herausgabe der Uhr aus §§ 985, 986 BGB verlangen?

Frage 2: Kann E von K Schadensersatz in Höhe von 700 € verlangen?

Frage 3: Kann E von K die Herausgabe der Uhr auch aus § 823 I BGB verlangen?

Fall 2

Mieter M hat von Eigentümer E ein Haus gemietet, das er allein bewohnt. Aufgrund erheblichen Alkoholkonsums stößt M beim Abendessen eine Kerze um. Das Haus fängt Feuer und brennt bis auf die Grundmauern ab. Der Sachschaden beträgt 500.000 €. Als E davon erfährt, verlangt er von M Schadensersatz.

Zu Recht?

Fall 2 Abwandlung

Wie wäre zu entscheiden, wenn der Mietvertrag zwischen E und M von Anfang an unerkannt nichtig gewesen wäre und M eindeutig schuldhaft gehandelt hätte?

Fall 3

Student S wohnt in einer Wohngemeinschaft. Im Wohnzimmer steht eine Vase, von der er glaubt, sie gehöre ihm und nimmt sie an sich. Er möchte sie seiner Tante zum Geburtstag schenken. In Wirklichkeit gehört die Vase dem Mitbewohner M. Die Verwechslung fällt dem S auch in der Folgezeit nicht auf. Auf dem Weg zur Geburtstagsfeier seiner Tante rutscht S aus Unachtsamkeit aus. Die Vase geht zu Bruch. Als M von den Geschehnissen erfährt, verlangt er von S Schadensersatz.

Zu Recht?